



**Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Der Generalstaatsanwalt**

Generalstaatsanwaltschaft Celle · Postfach 12 67 · 29202 Celle

Frau  
Silke Lachmund  
Hildesheimer Straße 139  
30880 Laatzen

Bearbeitet von OStAin Dr. König

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
./.

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2 Zs 2106/12

Durchwahl (05141) 206-  
740

Celle  
24.04.2013

**Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Agnes-Karll-Krankenhauses, der Med.  
Hochschule Hannover, der Geriatrie Hagenhof**

**Tatvorwurf: Fahrlässige Tötung**

**- 2272 Js 66749/12 StA Hannover -**

2 Schriftstücke

Sehr geehrte Frau Lachmund,

auf Ihre Beschwerden vom 26.02.2013 und 17.03.2013, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 13.02.2013 richten, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Bereits in dem Verfahren 2272 Js 59689/11 hat die Staatsanwaltschaft Hannover umfangreiche Ermittlungen zu der Frage geführt, ob der Tod Ihres Vaters auf eine ärztliche Fehlbehandlung zurückzuführen ist. Das Ergebnis dieser Ermittlungen hat sie Ihnen mit Bescheid vom 04.09.2012 mitgeteilt, den ich Ihnen nochmals in der Anlage zur Kenntnisnahme beifüge. Ihre hiergegen gerichtete Beschwerde habe ich mit Bescheid vom 30.10.2012 als unbegründet zurückgewiesen, den ich Ihnen ebenfalls in Ablichtung beifüge.

Soweit Sie im vorliegenden Verfahren den Verantwortlichen des **Agnes-Karll-Krankenhauses** erneut Behandlungsfehler vorgeworfen haben, verweise ich auf den hier ergangenen Bescheid vom 14.09.2012, in dem die Todesumstände Ihres Vaters und die dem Klinikum vorgeworfenen Pflegefehler abschließend geklärt worden sind.

Soweit Sie darüber hinaus der **Geriatric Langenhagen-Hagenhof** vorgeworfen haben, dass Ihr Vater mangelhaft ernährt worden sei, zu wenig Flüssigkeit erhalten habe, eine nicht indizierte Therapie mit dem Medikament Marcumar durchgeführt und eine zu hohe Dosis von Medikamenten mit dem Wirkstoff Digoxin verabreicht worden seien sowie weitere, näher ausgeführte Pflegefehler vorgelegen hätten, hat die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Krankenunterlagen angefordert und sorgfältig ausgewertet. Das Ergebnis hat sie Ihnen in dem angefochtenen Bescheid vom 13.02.2013 mitgeteilt.

Auch die hier erfolgte nochmalige Prüfung der Pflegeunterlagen hat keine Anhaltspunkte für Behandlung- oder Pflegefehler ergeben.

Da die Verfahrenseinstellung somit zu Recht erfolgt ist, weise ich Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Sollte die gerichtliche Entscheidung oder Prozesskostenhilfe nach der anliegenden Rechtsmittelbelehrung beantragt werden, bitte ich, zur Fristberechnung den Tag des Eingangs dieses Bescheides bei Ihnen mitzuteilen.

Die beigefügte Rechtsmittelbelehrung gilt nicht, soweit sich aus Ihrem Vorbringen der Vorwurf der Körperverletzung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. König

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt



Justizsekretärin